



Anne-Frank-Gymnasium Werne  
Städtisches Gymnasium – EUROPASCHULE

## Antrag auf Beurlaubung

Name der Schülerin / des Schülers

Klasse bzw. Jahrgang

Datum

Wohnort

Straße und Hausnummer

Telefon

### Ich beantrage eine Beurlaubung vom Unterricht in der Zeit

vom

bis

Folgender wichtiger Grund liegt dem Antrag auf Beurlaubung zugrunde (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Nachfolgend aufgeführte Klassenarbeiten bzw. Klausuren sind betroffen:

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Die Hinweise auf der Rückseite bzw. dem Beiblatt des Antrages habe ich beachtet.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin / des Schülers (bei Volljährigkeit)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

### Entscheidung der Klassen- bzw. Stufenleitung:

Bei Beurlaubung bis zu zwei Tagen:

Die Beurlaubung wird

genehmigt.

abgelehnt.

Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Die Beurlaubung wird

befürwortet.

nicht befürwortet.

Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klassen- bzw. Stufenleitung

### Entscheidung der Schulleitung:

bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Die Beurlaubung wird

genehmigt.

abgelehnt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Anne-Frank-Gymnasium Werne, Goetheweg 12, 59368 Werne einzulegen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung

## Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach §43 Abs.1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß §43 Abs.3 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

**Bis zu zwei Tagen beurlaubt die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung, darüber hinaus die Schulleitung.**

**Im Falle von Tagen unmittelbar vor oder nach den Ferien beurlaubt grundsätzlich die Schulleitung. Dies stellt einen Verwaltungsakt dar.**

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

- a) Persönliche Anlässe,  
z.B. Erstkommunion und Konfirmation, Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung oder Todesfall innerhalb der Familie.  
Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls.
- b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie
  - religiöse Veranstaltungen,  
z.B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage;
  - Fortbildungsveranstaltungen,  
z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben;
  - politische Veranstaltungen,  
z.B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen;
  - kulturelle Veranstaltungen,  
z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores / Orchesters / einer Laienspielschar;
  - Sportveranstaltungen,  
z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten;
  - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen;
  - für ausländische Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.
- c) Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes aufgrund besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern, z.B. Krankenhausaufenthalt oder Betriebsferien.  
**Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

**Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Sportvereins, des Veranstalters, der Universität) nachzuweisen.**

Nach §41 Abs.1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach §126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.